WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSAŅWÄLTE



Rechnungslegung zum 31.12.2024

WfB Fraktion i.L.

# Bescheinigung

Diese Rechnungslegung für

WfB Fraktion i.L.

wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen sowie der uns vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand des Auftrags.

Bremerhaven, 25. August 2025

CT Lloyd GmbH Steuerberatungsgesellschaft

leike Thiele-Witte

Steuerberaterin

ppa.

Astrid Bockisch Steuerberaterin

# WfB Fraktion i. L., Bremerhaven

# Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rumpfgeschäftsjahr vom 14. Juni 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie der Abgrenzungen

				14.0631.12. 2024
			€	€
1. Einnahmen	2			
<ul> <li>a) Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsges</li> <li>7. Dezember 2000 (Brem.GBI. 2000, S. 455), zu durch Ortsgesetzt vom 13. September 2023 (Bre</li> </ul>	letzt geändert		49.098,04	
b) sonstige Einnahmen	2 2	=	165,00	49.263,04
2. Ausgaben				
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte de	er Fraktion	ů,	6.114.00	
b) Ausgaben für Veranstaltungen		114	0,00	
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Koster	n		0,00	
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassun des Bundes und der Länder sowie Organen und G	_		0,00	
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit			4.514,87	5.85
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes			1.741,52	
g) Repräsentationen, Bewirtungen, Geschenke			1.412,60	*
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Ber von Kraftfahrzeugen	ıutzung		75,40	
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einsc Bewirtschaftungskosten	hließlich		0,00	
j) Ausgaben für Investitionen			7.578,00	
k) sonstige Ausgaben	9	, <del>-</del>	1.400,00	22.836,39
3. vorläufiger Gewinn / Verlust				26.426,65
4. Abgrenzungen				
a) Abzüglich enthaltener Einnahmen Vorjahr				0,00
b) Zuzüglich enthaltener Ausgaben Vorjahr				0,00
c) Zuzüglich Forderungen Vorjahr		A <sub>la</sub>		0,00
d) Abzüglich Verbindlichkeiten Vorjahr		5		0,00
e) Zuzüglich Anpassung Forderungen und Verbindlic	chkeiten Vorjahr		_	0,00
5. Gewinn			-	26.426,65

## WfB Fraktion i. L., Bremerhaven

# Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2024

Aktivseite					Passivseite
_	€	€			€
Forderungen		0,00	Rücklagen	X.	26.426,65
Liquide Mittel: Kasse Bankguthaben	0,00	28.573,83	Verbindlichkeiten allg Erstattung an Stadtgem.		2:147,18 0,00
	-	28.573,83		2	28.573,83
	11		, c . e . e .		
Entwicklung des Vermo	ogens bzw. der R	ücklagen.			€
Anfangsbestand Kasse Anfangsbestand Forder Anfangsbestand Verbin	ungen			N N	0,00 0,00 0,00
= Stand 14. Juni 2024	a:			*	0,00
Gewinn 2024					26.426,65
Stand des Vermögens 3	1. Dezember 202	4			26.426,65
Erstattung an die Stadtge Stand der Rücklagen 31.				3	0,00 26.426,65

Die Rücklagen (€ 26.426,65) entsprechen zum 31. Dezember 2024 rd. 53,82 % der im Haushaltsjahr 2024 (14. Juni - 31. Dezember) zur Verfügung gestellten Fraktionsbeiträge (€ 49.098,04).

Der Rücklage zum 31. Dezember 2024 in Höhe von € 26.426,65 stehen nach Abzug der noch zu begleichenden Verbindlichkeiten (€ 2.147,18) liquide Mittel in Höhe von € 28.573,83 gegenüber, die für die zukünftige Fraktionsarbeit verwendet werden sollen.

# CT Lloyd GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Vertrage" zwischen Steuerberatern" und steuerberatenden Berufsausubungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrucklich in Textform vereinbart ober gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu eibringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsatzen ordnungsgemaßer Berufsausubung unter Beachtung der einschlagigen berufsrechtlichen Normen und der Berufsprilichten (vgl. 5tBerC. BOStB) ausgeführt
- (2) Die Berucksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Andert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Anderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollstandigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführling und Bilanz, gehoit nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zanlenangaban, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behorden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenhert des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

#### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen. Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeder entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort, Die Verschwiegenheitspflicht oesteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

  (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information
- und Mitwirkung verpflichtet ist
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchfuhrung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tatigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklart sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

#### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) geranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprudere der Voraussetzung des Steuerberater, werden der Voraussetzung des Steuerberater von der Voraussetzungen des Steuerberater von der Voraussetzung der Vor fer, Rechtsanwalte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen

#### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Auftrage maschinell zu erheben und in einer automatisierten Dater zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu

- (1) Bei etwargen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Diitten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mangel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhaltnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,000 € ³ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt ⁵!

  Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlassigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts, einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbeieich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 SGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrucklich anders geregelt – unberührt
- 1 Bei online abgeschlossenen Vertragen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 "Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklatung und Muster-Widerrufsformular sur online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten, Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen. Der Begriff "Steuerberater" umfasst jeweils auch Steuerbevollmachtigte.
- Zur Verarbeitung bersonenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art, 6 DSGVO einschlagig sein. Der Steuerbeitater muss außerdem die Informationspflichten gem, Art, 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen, Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt. Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 "Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 "Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.
- 4. Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Hohe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausubungsgesellschaften gelten hohere Betrage (siehe En. 5) Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- Nach § 557 Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Hohe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschrankung der Haftung vorliegt (vgl. § 557 Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschaftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Lizenziert für das Jahr 2025 © 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 023553 - 10127 Berlin - Telefon 0 30/2 88 85 66 - Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-medien.de - Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5-1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestättet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit außerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werder Aus Grunden der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen mannlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Samtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

- (2) Die Haftungsbogrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhaltnisses bzw. dem Zeitpunkt der Haherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfäng nachtraglich geandert oder erweitert wird, auch auf diese Falle
- (3) Die Erteilung mundlicher Auskunfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mundlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverstandnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskunfte einzutreten hat und die Hartung für fahrlassig falsche mundliche Auskunfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Kerpers oder der Gesundheit, verjahren in 19 Monaten zum Jahresende ab Kerintnis oder grob fahrlassiger Unkennteis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spatestens aber in funf Jahren zum Jahresende ab der Ansprüchsentstehung, Maßgeblich ist die früher endende Erist

## 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung veröflichtet, soweit es zur ordnungsgemaßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist, Insbesondere hat er dem Steuerbeiteter unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollstandig und sollechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgange und Umstande, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein konnen. Der Auft laggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (z) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfullungsgehilfen beeintrachtigen konnte
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschniebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlasst der Auftraggeber eine ihm nach Ziff, 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweizig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers enlstandenen Mehraufweridungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt, Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb i der bestimmungsgemaßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulassig.

#### 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tatigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerC), gilt die vereinbarte Vargütung, anderenfalls die für diese Tatigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergutungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskraftig festgestellten Forderungen zulässig Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Ruckzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der gefolderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, dis der Vorschuss eingelit. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen konnen, Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhangig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt

#### 10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfullung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder aurch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschaftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann wenn und seweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekundigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhaltnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kundigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzuglich herauszugeben bzw. zu löschen
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhaltnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergutungsansprüch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform

#### 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerC). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zuruckbehaltungsrecht als vereinbart.

### 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berüfliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewohnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewohnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG) 6

### 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der uprigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>6</sup> Falls die Ourchfuhrung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort "nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.